

# Gehaltstarifvertrag

In Kraft getreten  
am 1. Oktober 2016

Zwischen dem

Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Sitz Düsseldorf,

einerseits und

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie,  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,  
Sitz Düsseldorf,

andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag vereinbart:

## A. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. räumlich für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. fachlich für die Verlage von Tageszeitungen,
3. persönlich für alle Angestellten und Auszubildenden.

Ausgenommen sind:

- a. Angestellte, für die Einzelarbeitsverträge vorliegen, die über den Gesamtrahmen dieses Tarifvertrages hinausgehen.
- b. Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz.
- c. Aushilfskräfte (z.B. Schüler und Studenten) und Beschäftigte im Sinne von § 8 SGB IV.

### Protokollnotiz:

*Soweit im Folgenden Personen-, Funktions- sowie Tätigkeitsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form bzw. gelten die Bezeichnungen in der weiblichen Form sinngemäß auch in der männlichen Form.*

## B. Gehaltsregelung

### I. Allgemeine Bedingungen

1. Die Tarifgehälter sind Mindestsätze.
2. Die Verlage sind verpflichtet, den Angestellten schriftlich mitzuteilen, in welche Gehaltsgruppe sie eingestuft sind und wie sich etwaige weitere Bezüge zusammensetzen.
3. Die Eingliederung in eine neue Gehaltsgruppe tritt mit dem 1. desjenigen Monats in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Für die Eingruppierung der Angestellten ist die tatsächlich verrichtete und überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe. Die Beispiele zu den Gehaltsgruppen sind nicht erschöpfend.

Angestellte, welche nur aufgrund ihrer Berufserfahrung Tätigkeiten der Gruppen 2-7 übertragen bekommen, haben Anspruch auf die Tarifgehälter dieser Gruppen.

5. Bei nur vorübergehender Beschäftigung in der Tätigkeit in einer höheren Gehaltsgruppe besteht kein Anspruch auf eine Höhergruppierung. Dauert die vorübergehende Beschäftigung nicht länger als 6 Wochen, so ist ein der Tätigkeit angemessener Ausgleich zu zahlen. Dauert die vorübergehende Beschäftigung länger als 6 Wochen, so ist das Tarifgehalt der höheren Gehaltsgruppe für die Dauer der Beschäftigung in dieser Gehaltsgruppe zu zahlen.

Ein Angestellter kann jedoch für eine vorher vereinbarte Zeit zum Zwecke seiner beruflichen Fort- und Weiterbildung bzw. Umschulung in Tätigkeiten einer höheren Gruppe ausgebildet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Bezahlung nach der höheren Gruppe entsteht.

6.
  - a) Beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach Tätigkeitsjahren in der Gruppe besteht kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der höheren Stufe entspricht.
  - b) Bei Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe erhalten die Betroffenen das ihrem bisherigen Tarifgehalt nächsthöhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe. Die diesem höheren Tarifgehalt entsprechenden Jahre der Tätigkeit in der neuen Gehaltsgruppe gelten als zurückgelegt. Wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der neuen Gruppe entspricht, besteht kein Anspruch auf Gehaltserhöhung.
  - c) Tätigkeiten in anderen Zeitungsverlagen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppe entsprechen, sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe voll anzuerkennen. Entsprechende Tätigkeiten in anderen Branchen sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe angemessen zu berücksichtigen.
  - d) Ausbildungszeiten zählen nicht zu den Tätigkeitsjahren.
7. Die gemäß Anhang D des Gehaltstarifvertrages vom 8.9.1979 ausgewiesene Ausgleichszulage ist bei weiteren Tarifierhöhungen mit dem gleichen Prozentsatz wie das Tarifgehalt zu erhöhen. Die Ausgleichszulage ist zusammen mit dem Tarifgehalt die Grundlage für die tarifliche Jahresleistung.

Bei Höhergruppierung in der Gehaltsgruppe oder in der Staffel nach Tätigkeitsjahren ist die Ausgleichszulage anzurechnen. Der § 11 Ziff. 2, 3, 4, und 5 des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung des RTS-Systems ist entsprechend zu berücksichtigen.

8. Für die Behandlung übertariflicher Zulagen gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze.
9. Die Gehaltszahlung erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.

## **II. Gehaltsgruppeneinteilung**

Die Tätigkeitsbeispiele wurden mit Wirkung ab dem 1. Mai 2010 aktualisiert. Sofern hieraus im Einzelfall eine Veränderung der Eingruppierung resultiert, erfolgt keine Abgruppierung.

### **Gruppe A 1**

Angestellte, die ausschließlich einfache Tätigkeiten verrichten, für die keine Ausbildung erforderlich ist.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- einfache Kartei- und Sortierarbeiten
- schematische Registratur- und Ablegearbeiten (Ordnen und Verteilen nach einfachen Merkmalen)
- Ausfüllen einfacher Formulare
- einfache Abschreibearbeiten
- einfache Post- und Versandarbeiten
- Verrichten von sonstigen einfachen schematischen Verwaltungs-(Büro-)arbeiten

### **Gruppe A 2**

Angestellte mit einfachen Tätigkeiten, die eine entsprechende Ausbildungszeit nachweisen. Die erforderlichen Kenntnisse und/oder Fertigkeiten können auch durch eine Anlernzeit oder durch eine praktische zweijährige Tätigkeit erworben werden.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Bürohilfentätigkeiten
- Ablage von vorgezeichneten Unterlagen in Archiven und Ausgabe nach Anweisung
- Kontrollieren von Ein- und Ausgängen, Lieferungen und Rechnungen, Lagerverwaltung
- einfache Kontierungsaufgaben (z.B. in der Lager- und Bestandsbuchhaltung)
- einfache Tätigkeiten im Vertriebs- oder Anzeigenbereich
- einfache Tätigkeiten im Außendienst
- Postabfertigung (Ein- und Ausgangspost)
- Vermitteln von Telefongesprächen
- Phonotypistinnentätigkeiten
- Datentypistinnentätigkeiten

### **Gruppe A 3**

Angestellte, die Tätigkeiten nach Anweisung verrichten, zu deren Erledigung Fertigkeiten oder Kenntnisse erforderlich sind, die in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung, eine Anlernzeit oder entsprechende längere Berufserfahrung erworben werden.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Dateneingabe in den Bereichen Anzeigen, Vertrieb, Redaktion und Verwaltung, soweit nicht mit Sachbearbeiter-Tätigkeiten kombiniert
- Telefonische Aufnahme von Anzeigen- und Vertriebsvorgängen
- Vermitteln von Telefongesprächen und damit verbundene Auskunftserteilung
- Archivarbeiten (Sichten und Ordnen, Ein- und Ausgabe des Materials)

Anmerkung:

Bei Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Setzern, die mit der Texterfassung im RTS beschäftigt werden, sind die Facharbeiter-Gehilfenjahre als Tätigkeitsjahre anzuerkennen.

#### **Gruppe A 4**

Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen verrichten, zu deren Erledigung eine abgeschlossene entsprechende Berufsausbildung und erweiterte Kenntnisse oder mehrjährige Berufserfahrung erforderlich sind.

##### *Tätigkeitsbeispiele:*

- Statistik-Sachbearbeiter (Ausführen statistischer Arbeiten nach Anweisung)
- Führen und Abstimmen von Kontokorrent-, Sach- oder Lohn-/Gehaltskonten, Belegkontierung
- Sachbearbeiter Betriebsabrechnung (Aufbereiten von Betriebsabrechnungsunterlagen)
- Sachbearbeiter in der Verwaltung (z.B. Rechnungswesen, Personal, Einkauf, Hausverwaltung)
- Sachbearbeiter im Vertriebsbereich (z.B. Erledigen und Abwickeln von Abonnements, Vorbereiten von vertrieblichen Maßnahmen, Mitwirken an Firmen- und Marktberichten, Bankeinzug, Vertriebsbuchhaltung und Vertriebsstatistik)
- Mitarbeiter im Vertriebsaußendienst (z.B. Bearbeitung von Reklamationen, Überwachung der Zustellung)
- Sachbearbeiter im Anzeigenbereich (z.B. Beraten von Anzeigenkunden, Bearbeiten und Abwickeln von Anzeigenaufträgen)
- Sachbearbeiter in der Werbung und Marktforschung
- Sachbearbeiter im Archivbereich
- Ausführen von Reinzeichnungen an vorgegebenen Entwürfen und Skizzen im grafischen Bereich
- Telefonische Anzeigenaufnahme mit weitergehender Sachbearbeitung oder RTS (ausgenommen Fließsatz)
- Vermitteln von Telefongesprächen und damit verbundene Auskunftserteilung bei gründlicher Kenntnis der Organisation
- Operator (Schalten und Beschicken der Datenverarbeitungsanlagen, Erledigen der laufenden Gerätepflege)

#### **Gruppe A 5**

Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen verrichten, zu deren Erledigung Spezial- oder besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

##### *Tätigkeitsbeispiele:*

- Erstellen und Ausgestalten von Layouts, Anfertigung und Weiterentwicklung von grafischen Entwürfen
- Tätigkeiten gemäß § 2 (1) des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag)
- Anzeigendisponent
- Qualifizierter Archiv-Sachbearbeiter
- Sachbearbeiter im Rechnungswesen (z.B. für Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung)

##### *Anmerkungen:*

- (1.) Bei Angestellten bzw. Beschäftigten der Druckindustrie, die mit Tätigkeiten im RTS in der Gehaltsgruppe A 5 beschäftigt werden, sind bei Einstufung in die Gehaltsgruppe A 5 entsprechende Tätigkeiten im übrigen Bereich der Zeitungsverlage bzw. Druckereien als Tätigkeitsjahre voll anzuerkennen.
- (2.) Bei Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Setzern, die mit Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem in der Gehaltsgruppe A 5 beschäftigt werden, sind die Facharbeiter-Gehilfenjahre als Tätigkeitsjahre anzuerkennen.

## **Gruppe A 6**

Angestellte, die Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig und verantwortlich in einem begrenzten Aufgabengebiet verrichten, zu deren Erledigung umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind.

### *Tätigkeitsbeispiele:*

- Programmierer (Programmieren nach Vorgaben, Texten, Pflegen von bestehenden Programmen)
- Consol-Operator (Fahren und/oder Kontrollieren von Programmabläufen in Großrechenanlagen)
- Arbeitsvorbereiter (Vor- und Aufbereiten von Arbeitsangaben zur Programmierung oder Vorbereiten und Steuern von Programmabläufen in Großrechenanlagen)
- Sachbearbeiter im Vertriebs- und Anzeigenbereich mit besonderen Aufgaben
- Sachbearbeiter im Rechnungswesen (Abschlussarbeiten)
- Sachbearbeiter für Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung mit Vertretungsvollmacht bei Gerichten bzw. Behörden
- Vertriebsinspektor (Überwachung von Außendienstbereichen oder vergleichbarer Außenstellen bzw. selbständige und verantwortliche Beaufsichtigung eines Vertriebsbezirks), dem Mitarbeiter im Vertriebsaußendienst unterstellt sind
- Einkaufs-Sachbearbeiter (soweit selbständige Führung von Einkaufsverhandlungen und Berechtigung zu selbständigen Einkaufsdispositionen im Rahmen vorgegebener Gesamtetats)
- Controlling-Mitarbeiter (systematisches Analysieren von Kosten und Erlösen)
- Personal-Sachbearbeiter (Abwicklung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben, Beherrschung der Tarife, Grundkenntnisse im Arbeitsrecht, Vertragsbearbeitung, Beratung von Mitarbeitern)
- Lohn-/Gehaltsbuchhalter (Bearbeiten und Abwickeln der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen unter Beachtung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher sowie tarifvertraglicher Vorschriften sowie Beratung der Mitarbeiter in entsprechenden Fragen)
- Hersteller (Erstellen von Kalkulationen sowie Vergeben von Teilaufträgen und Abstimmen mit der technischen Herstellung)
- Zweigstellenleiter
- Leiter von Arbeitsgruppen (z.B. Poststellenleiter, Leiter der Lagerverwaltung u.ä.)

## **Gruppe A 7**

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, entsprechenden Spezialkenntnissen und Erfahrungen mit begrenzter Entscheidungsbefugnis.

### *Tätigkeitsbeispiele:*

- Chefprogrammierer und Organisationsprogrammierer (Vorbereiten und/oder selbständiges Durchführen von schwierigen Programmen, Entwicklung und Neugestaltung von Programmen)
- Systemanalytiker
- Leiter des Maschinenraumes (Rechenzentrum) von Großrechenanlagen
- Verantwortlicher Hersteller (Beraten von Redaktionen und Anzeigenkunden, Veranlassen, Überwachen und Koordinieren der drucktechnischen Ausführung)
- Entwickeln von Layout- und Grafikkonzeptionen, Überwachung der Abwicklung bis zur Druckreife
- Leiter der Betriebsabrechnung
- Personalreferent (z.B. Personalplanung)
- Bilanzbuchhalter (Überwachen der betrieblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzierungsarbeiten und/oder Erstellen eines prüffähigen Abschlusses)
- Betriebsrevisor
- Sicherheitsingenieur
- Geschäftsstellenleiter

## C. Gehaltstabellen

### Gehaltstabelle ab 01. Februar 2017

Stufen:	
Stufe 0	bei Eintritt in die Gruppe
Stufe 1	nach 2jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
Stufe 2	nach 5jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
Stufe 3	nach 8jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit

Gruppe / Euro							
Stufe	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
0	1560	1801	1925	2059	2303	2895	3450
1	1697	1954	2136	2252	2585	3202	3768
2	1972	2259	2394	2646	2865	3668	4246
3	2239	2556	2663	3030	3160	----	----
<b>Ausbildungsvergütungen:</b>				1. Jahr	714		
				2. Jahr	833		
				3. Jahr	980		

#### Anmerkungen:

- (1.) Auszubildende mit entsprechendem Schulabschluss, für die eine kurzfristigere Ausbildungszeit gilt, beginnen mit der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres.
- (2.) Auszubildende können auf den die Grenze gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BKG übersteigenden Betrag der Ausbildungsvergütung verzichten, wenn sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu ihren Gunsten auswirkt. Der Verzicht ist vom Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen. (Diese Vereinbarung kann mit den gleichen Fristen gekündigt werden wie der Gehaltstarifvertrag.)

### Gehaltstabelle ab 01. April 2018

Stufen:	
Stufe 0	bei Eintritt in die Gruppe
Stufe 1	nach 2jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
Stufe 2	nach 5jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
Stufe 3	nach 8jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit

Gruppe / Euro							
Stufe	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
0	1585	1830	1956	2092	2340	2941	3505
1	1724	1985	2170	2288	2626	3253	3828
2	2004	2295	2432	2688	2911	3727	4314
3	2275	2597	2706	3078	3211	----	----
<b>Ausbildungsvergütungen:</b>				1. Jahr	725		
				2. Jahr	846		
				3. Jahr	996		

Anmerkungen:

- (1.) Auszubildende mit entsprechendem Schulabschluss, für die eine kurzfristigere Ausbildungszeit gilt, beginnen mit der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres.
- (2.) Auszubildende können auf den die Grenze gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG übersteigenden Betrag der Ausbildungsvergütung verzichten, wenn sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu ihren Gunsten auswirkt. Der Verzicht ist vom Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen. (Diese Vereinbarung kann mit den gleichen Fristen gekündigt werden wie der Gehaltstarifvertrag.)

## Vereinbarung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 in Kraft und kann mit einmonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.

Zeitungsverleger Verband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie,  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

gez. Volker Kaufels

gez. Willi Vogt

gez. Hendrik Wüst

gez. Heinrich Plaßmann